

Leistungsübersicht Corona-Reiseschutz Reiserücktrittsversicherung
versicherte Leistungen:
Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise (mitversichert ist auch ein gesondert ausgewiesenes Vermittlungsentgelt eines Reisebüros bis 100 €)
Ersatz der Hinreise-Mehrkosten bei verspäteter Hinreise (bis max. Höhe der Stornokosten, die bei endgültigem Storno angefallen wären)
Kosten der Umbuchung aus versichertem Grund (bis max. Höhe der Stornokosten, die bei endgültigem Storno angefallen wären)
Ersatz des Einzelzimmerzuschlags bei Stornierung der versicherten mitreisenden Person aus versichertem Grund (bis max. Höhe der Stornokosten, die bei endgültigem Storno angefallen wären)
Selbstbehalt:
Beim Corona-Reiseschutz gibt es keinen Selbstbehalt.
versichertes Ereignis bei versicherten Personen oder Risikopersonen:
Das versicherte Ereignis liegt vor, wenn bei Ihnen oder einer Risikoperson vor dem Reisebeginn ein Verdacht auf eine Infektion oder eine festgestellte Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt und aus diesem Grund für Sie persönlich:
(a) eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z.B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (Verordnung) erforderlich wird oder
(b) am Tag der Hinreise (Abreise) die Beförderung oder das Betreten des Mietobjektes durch berechnigte Dritte (z.B. Flughafenpersonal, Vermieter) verweigert wird
Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
mitversicherte Risikopersonen:
gemeinsam Reisende untereinander (bis zu 6 Personen, die die Reise gemeinsam gebucht haben bzw. zu 2 Familien, die die Reise gemeinsam gebucht haben)
Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben
Einschränkung:
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter lokaler (z.B. Gebäudekomplex), regionaler (z.B. Stadtteile, Städte, Landkreise) oder überregionaler (mehr als eine Stadt oder einen Landkreis betreffend) Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen eine Abreise, Einreise, Weiter- oder Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt ist.
Hinweis:
Diese Übersicht ist eine komprimierte Darstellung der versicherten Leistungen. Grundlage des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die vollständigen Versicherungsbedingungen.

Leistungsübersicht Corona-Reiseschutz Reiseabbruchversicherung
versicherte Leistungen:
Ersatz der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei Unterbrechung oder Abbruch der Reise
Erstattung des Reisepreises (bis zu 100 %) bei Abbruch der Reise
Erstattung der zusätzlichen Unterkunfts-kosten für den verlängerten Aufenthalt bis zur Höhe der Versicherungssumme, mindestens aber bis zu 2.500 €
Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten
Selbstbehalt:
Beim Corona-Reiseschutz gibt es keinen Selbstbehalt.
versichertes Ereignis bei versicherten Personen oder Risikopersonen:
Das versicherte Ereignis liegt vor, wenn bei Ihnen oder einer Risikoperson nach der Abreise ein Verdacht auf eine Infektion oder eine festgestellte Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt und aus diesem Grund für Sie persönlich:
(a) eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z.B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (Verordnung) erforderlich wird oder
(b) am Tag der Rückreise die Beförderung durch berechnigte Dritte (z.B. Flughafenpersonal) verweigert wird
Nicht als Isolation (Quarantäne) zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
mitversicherte Risikopersonen:
gemeinsam Reisende untereinander (bis zu 6 Personen, die die Reise gemeinsam gebucht haben bzw. zu 2 Familien, die die Reise gemeinsam gebucht haben)
Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben
Hinweise:
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen oder einer Risikoperson aufgrund behördlich angeordneter lokaler (z.B. Gebäudekomplex), regionaler (z.B. Stadtteile, Städte, Landkreise) oder überregionaler (mehr als eine Stadt oder einen Landkreis betreffend) Quarantänemaßnahmen oder Kontakt- bzw. Ausgangsbeschränkungen eine Abreise, Einreise, Weiter- oder Durchreise nicht möglich ist bzw. nicht erlaubt ist.
Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die aufgrund von generellen Einreisebestimmungen unmittelbar nach der Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen. Nicht versichert ist der Ausfall gebuchter Reiseleistungen, die aufgrund dieser behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
Hinweis:
Diese Übersicht ist eine komprimierte Darstellung der versicherten Leistungen. Grundlage des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die vollständigen Versicherungsbedingungen.